



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

### Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017**

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ingolstadt wird in der Zeit von **Montag, 4. September, bis Freitag, 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters oder seines Stellvertreters), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur **überprüfen**, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 4. bis **spätestens Freitag, 8. September 2017, 12.30 Uhr**, beim Bürgeramt (Büro des Amtsleiters oder seines Stellvertreters), Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 216 Ingolstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr, beim Wahlamt (Briefwahlstelle) der Stadt Ingolstadt (Volkshochschule, Erdgeschoss, Hallstraße 5, 85049 Ingolstadt)** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen. In diesem Fall (nachgewiesene plötzliche Erkrankung) stehen für eine persönliche Beantragung eines Wahlscheins die Mitarbeiter des Wahlamtes am 23.09.2017 (vormittags) oder 24.09.2017 bis 15 Uhr im Neuen Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt (Bürgeramt im Erdgeschoss oder Wahlzentrale im Sitzungstrakt – 2. Stock –) zur Verfügung.

- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
  - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
  - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
  - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Am 23.09.2017 (vormittags) und 24.09.2017 sind die zuständigen Mitarbeiter des Wahlamtes für eine persönliche Antragstellung im Neuen Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt (Bürgeramt oder Wahlzentrale im 2. Stock) erreichbar.

- Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

### Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:  
Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.08.2017 hin.

#### Zur Zahlung sind fällig:

- Grundsteuer A und B**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
- Gewerbesteuer**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

#### Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

#### Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das **laufende Jahr bis einschließlich 31.12.** steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom **nächsten** Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter [www.ingolstadt.de/Formularcenter](http://www.ingolstadt.de/Formularcenter) im Bürgerportal, bei der Kämmererei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (E-Mail: [gemeindesteuern@ingolstadt.de](mailto:gemeindesteuern@ingolstadt.de) oder FAX 0841/305-1359). **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

#### Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt  
IBAN DE48 7215 0000 0009 27 BIC BYLADEM11NG
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG  
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF11NP
- Postbank München  
IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

### Vollzug der Wassergesetze; IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt

**Grundwasserabsenkung zur Errichtung eines weiteren Untergeschosses (3. UG) für das geplante Kongresshotel mit Einleitung in die Donau**  
**Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVPG)**

#### Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Auf dem Gelände der ehemaligen Kanonengießerei an der Ecke Roßmühlstraße/Schlosslände wird die Vertiefung einer vorhandenen Baugrube für das geplante Kongresshotel in Ingolstadt geplant. Die derzeitige Baugrube verfügt bereits über eine entsprechende Wasserhaltung. Aufgrund eines zusätzlich geplanten Untergeschosses (3. UG) soll im Bereich der aktuell bestehenden Baugrube eine weitere Absenkung des Grundwassers erfolgen und das geförderte Grundwasser der Donau zugeführt werden. Für diese zusätzliche Grundwasserabsenkung werden im Bereich der Baugrube des 3. Untergeschosses 27 rasterförmig angeordnete Vertikalfilterbrunnen ausgebildet. Die neue Gesamtentnahmemenge im Hinblick auf die Wasserhaltung beträgt 508.699 m<sup>3</sup>/Jahr. Die Absenkung des Grundwassers wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum bis Ende 2019 erstrecken.

Vorhabensträger ist die IFG Ingolstadt AöR., Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt.

Mit Antragssschreiben vom 19.05.2017 stellte die IFG Ingolstadt AöR bei der Unteren Wasserrechtsbehörde (Stadt Ingolstadt, Umweltamt) für dieses Bauvorhaben einen Antrag auf Grundwasserabsenkung mit Einleitung in die Donau. Hierfür ist eine wasserrechtliche (beschränkte) Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 sowie der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Stadt Ingolstadt (Umweltamt) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

### Vollzug der Wassergesetze; Anschluss des Ortsteils Pettenhofen an die Abwasseranlage der Stadt Ingolstadt; Einleiten von Mischwasser aus 1 Mischwasserentlastung in den Gemeindemoosgraben

#### - Erörterungstermin -

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 10.04.2017 bis 10.05.2017 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen.

- Nr. 32 Mittwoch, 09.08.2017

### I N H A L T

#### Wahlamt

Bekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag

#### Stadtkasse

Bekanntgabe Steuertermin

#### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

#### Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

- Öffentliche Ausschreibung  
- Änderung der Hausmüllabfuhr

#### Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

#### Stadtplanungsamt

- Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C  
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B

#### Hauptamt

Verleihung der Hans-Peringer-Medaille

#### Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Schlussfeststellung

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 24.05.2017 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird auf **Dienstag 22.08.2017, 10.00 Uhr** festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock, Besprechungsraum Nr. 209 statt.

### Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de), schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

**KSG HBF Durchlass Nord**, Nr. WPB-506315-V01-2017

Einreichungstermin: **24.08.2017 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de**

### Änderung der Hausmüllabfuhr

Wegen des Feiertages **Mariä Himmelfahrt** am **Dienstag, 15.08.2017**, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **33. KW.** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	16.08.2017
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	17.08.2017
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	18.08.2017
reguläre Freitagstouren	<b>Samstag</b>	<b>19.08.2017</b>

Ortsteile ohne Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum	betreffene Behälter
Winden, Oberbrunnereuth, Unterbrunnereuth, Spitalhof	Mittwoch	16.08.2017	Biotonne und Papier
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	16.08.2017	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	16.08.2017	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	17.08.2017	Restmülltonne
Eting	Donnerstag	17.08.2017	Biotonne
Hagau	Freitag	18.08.2017	Biotonne und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	18.08.2017	Biotonne
Unterhaunstadt	<b>Samstag</b>	<b>19.08.2017</b>	<b>Biotonne</b>
Seehof	<b>Samstag</b>	<b>19.08.2017</b>	<b>Restmülltonne</b>

### Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Deisenhofener Str.	Limesstr.	Westgrenze	Gehwegbefestigung
		Fl.Nr. 2006/0	

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

### Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C „Hochhausbebauung an der Wenigstraße“

Der Stadtrat hat am 27.07.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 120 C „Hochhausbebauung an der Wenigstraße“ mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 5284/1, 5284/3, 5284/4.

#### Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13 a BauGB:

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Aufgrund der städtebaulichen Bedeutung des Planungsvorhabens und im Interesse einer vollumfänglichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde von der Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein Gebrauch gemacht. Entsprechend ist in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.08.2017 – 18.09.2017 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben](http://www.ingolstadt.de/Leben) in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Es können alle bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C „Hochhaus an der Wenigstraße“

#### Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 27.07.2017 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht erneut genehmigt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise (\*) die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 1167/2\*, 1167/24, 1167/25, 1192/3, 1192/19, 1434/1, 1435/4, 1436/1, 1437, 1440, 1441, 1441/1, 1597 und 1599/2 der Gemarkung Unsernherrn.

Die Entwürfe der Bauleitpläne lagen bereits mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.04.2017 – 29.05.2017 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Jedoch ergaben sich folgende Änderungen gegenüber den ursprünglich ausgelegenen Planunterlagen:

1. Der verkehrsberuhigte Bereich nördlich des Gemeinbedarfsgrundstückes mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wurde um ca. 1,1 m aufgeweitet, um so die Verkehrssicherheit auch beim Halten von Fahrzeugen im Bring- und Holverkehr der Kindertagesstätte gewährleisten zu können. Diese Änderung hat geringfügige Auswirkungen auf die Flächenbilanz.
2. In der bisherigen Planung hatten sich zum Teil die Bauräume mit den von Nebenanlagen freizuhaltenen Bereichen überschritten. Die Baugrenzen wurden in der vorliegenden Planung entsprechend angepasst, sodass keine Missverständnisse mehr entstehen können.
3. Die Festsetzung unter Nr. I.2 des Bebauungsplanes wurde geändert, sodass die von Anfang an bestehende Intention, im Bereich der Hausgruppen bei zwei Vollgeschossen zusätzlich ein Staffelgeschoss zuzulassen, wenn die Staffelgeschossfläche unter drei Viertel des darunterliegenden Geschosses beträgt, klargestellt wird.
4. Die begriffliche Darstellung bei der Festsetzung der Wohneinheiten unter Nr. I.6. des Bebauungsplanes wurde geändert (Hausgruppen statt Reihenhäuser).

**Auch wenn insgesamt die Grundzüge der Planung beibehalten werden, erfordern die genannten Änderungen in den Planunterlagen eine erneute Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.**

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen deshalb erneut mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB vom 17.08.2017 – 18.09.2017 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben](http://www.ingolstadt.de/Leben) in Ingolstadt/Plänen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. **Dabei wird gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen auf die gegenüber dem ursprünglich ausgelegenen Entwurf geänderten oder ergänzten Teile (siehe Punkt 1. bis 4.) zu beschränken.** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

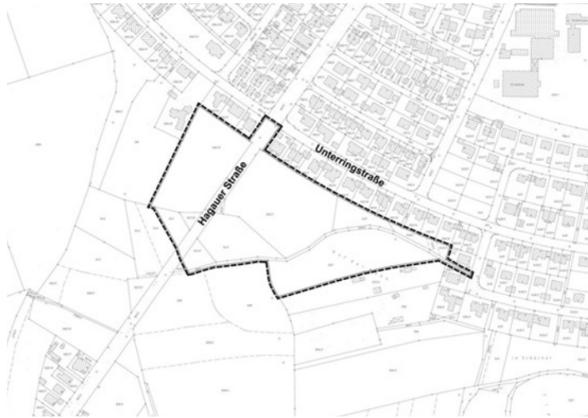
Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

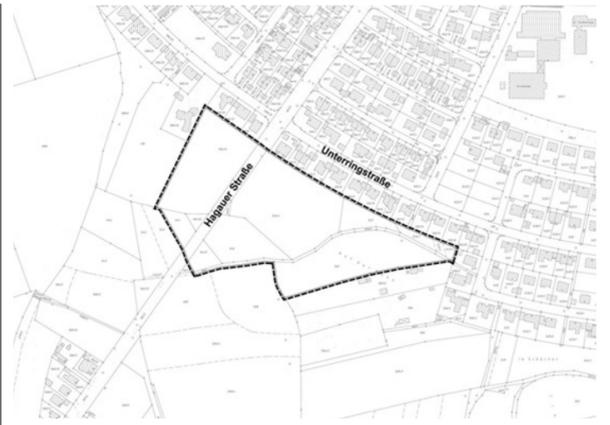
- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Wasserversorgung
- Grundwasser- u. Bodenschutz, Geologie
- Abwasserbeseitigung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Streuobstflächen, Grünflächen
- Ausgleichsflächen, Ausgleichsmaßnahmen
- Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Altlasten
- Naturschutz
- Baumschutz, Baumstandorte
- Lärmschutz
- Immissionsschutz
- Geländeklima, Lufthygiene
- Biotopverbund
- FFH-Schutzgebiete
- Bodendenkmalpflege
- Regionaler Grünzug / Grüngürtel

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 102 B „Südlich Haunwöhr - Beidseitig der Hagauer Straße“



Lageplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes

#### Verleihung der Hans-Peringer-Medaille an Frau Eva Straub

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 beschlossen, Frau Eva Straub für ihr soziales Engagement in der Stadt Ingolstadt die Hans-Peringer-Medaille zu verleihen.

#### Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Gz. A-V 7566

#### Verfahren Pobenhausen II - Flurbereinigung Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

#### Schlussfeststellung

Das Verfahren Pobenhausen II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Pobenhausen II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben  
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)  
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

[poststelle@ale-schw.bayern.de](mailto:poststelle@ale-schw.bayern.de)

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.

– Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

#### Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 20.07.2017

**Johann Huber**  
Präsident